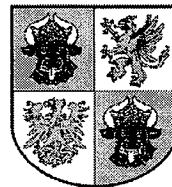


**Justizministerium
Mecklenburg-Vorpommern
- Die Ministerin -**



Bund Deutscher Rechtspfleger
Landesverband Mecklenburg-
Vorpommern e.V.
c/o Lars Birke
Staatsanwaltschaft Neubrandenburg
Neustrelitzer Straße 120
17033 Neubrandenburg

Schwerin, 17. Juni 2015

Ihr Schreiben vom 04.05.2015

Sehr geehrter Herr Birke,

Ihr Schreiben vom 04.05.2015 aufgreifend, teile ich Ihnen nachfolgend gern den aktuellen Sachstand zu den benannten Themenkomplexen mit.

Vergleich der Stellensituation in der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt mit dem Polizeivollzugsdienst und der Finanzverwaltung

Im Ergebnis unserer Besprechung am 29.09.2014 habe ich mit Schreiben vom 21.11.2014 das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern sowie das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern um Auskunft zu der Stellensituation im Polizeivollzugsdienst sowie bei den Finanzämtern gebeten. Nachfolgend ist die Stellenausstattung in den Bereichen Polizeivollzugsdienst, Finanzämter und Justiz in einer Tabelle dargestellt:

| | Polizeivollzugsdienst | in Prozent | Finanzämter | in Prozent | Gerichte/ Staatsanwaltschaften | in Prozent |
|--------|-----------------------|------------|-------------|------------|-----------------------------------|------------|
| A 9E | 531 | 21,0 | 71 | 6,4 | 41 | 10,0 |
| A 10 | 814 | 32,0 | 347 | 31,2 | 117 | 28,5 |
| A 11 | 683 | 27,0 | 443 | 39,8 | 146 | 35,5 |
| A 12 | 353 | 14,0 | 182 | 16,4 | 79 | 19,2 |
| A 13 | 151 | 6,0 | 69 | 6,2 | 28 | 6,8 |
| gesamt | 2532 | 100,0 | 1112 | 100,0 | 411 | 100,0 |

Hausanschrift:
Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstraße 19-21 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:
Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: 0385 588-3000
Telefax: 0385 588-3450
poststelle@jm.mv-regierung.de
www.mv-regierung.de/jm

Eine Besserstellung der Bereiche Polizeivollzugsdienst und Finanzämter lässt sich daraus nicht ableiten. In Bezug auf die Beförderungsämter A 12 und A 13 sind die Gerichte und Staatsanwaltschaften prozentual besser ausgestattet als die beiden anderen Geschäftsbereiche. Im Beförderungsamt A 11 liegt die Stellenzahl bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften prozentual auf die Gesamtstellenzahl gesehen sogar deutlich höher als beim Polizeivollzugsdienst.

Regelmäßig, zuletzt durch Personalvertretungen aus dem Geschäftsbereich, werde ich um Prüfung der Anhebung der Stellenobergrenzen gebeten. Die allgemeinen Stellenobergrenzen für Beförderungsstellen sind in § 30 LBesG M-V geregelt. Darüber hinaus wurden gemäß § 30 Abs. 3 LBesG i.V.m. BesStOLVO M-V besondere Stellenobergrenzen festgelegt, die deutlich über die allgemeinen Stellenobergrenzen hinausgehen. In der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt sind die besonderen Stellenobergrenzen auf die Planstellen für Rechtspfleger an Amtsgerichten, die überwiegend in Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Konkurs-, Vergleichs-, Insolvenz-, Grundbuch-, Register-, Familienrechts- und Nachlasssachen tätig sind, sowie den Amtsanwaltsdienst anzuwenden. Im Bereich der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt entsprechen die beiden oberen Beförderungsämter bereits den festgelegten Stellenobergrenzen. In der Besoldungsgruppe A 11 müssten 8 Planstellen sogar abgesenkt werden. Davon wurde bislang abgesehen.

Für den Bereich der Amtsanwälte bestünde unter Berücksichtigung der festgelegten Stellenobergrenzen theoretisch noch die Möglichkeit, 2 Planstellen von Besoldungsgruppe A 12 nach Besoldungsgruppe A 13 zu heben. Eine solche Stellenhebung konnte bislang nicht durch die Absenkung anderer Planstellen in entsprechendem finanziellen Gegenwert realisiert werden.

Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den festgelegten Stellenobergrenzen um eine Maximalausstattung handelt. Ein Anspruch auf eine genau diesen Obergrenzen entsprechende Stellenzahl kann daraus nicht abgeleitet werden.

Haushalt 2016/2017

Die Bereitstellung neuer Stellen hatte das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern bereits mit dem Aufstellungserlass für den Haushaltsplan 2016/2017 ausgeschlossen. Gleichwohl hatte ich die Notwendigkeit der Schaffung weiterer Stellenführungsmöglichkeiten gegenüber dem Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern aufgezeigt und umfangreich begründet. Leider wird durch das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern im Ergebnis der Verhandlungen zum Haushalt 2016/2017 die Möglichkeit zusätzlicher Stellenführungsmöglichkeiten nicht eröffnet.

Übernahme von Aufgaben der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt als Auswirkung des PK 2010

Der aufgrund des Personalkonzepts der Landesregierung erforderliche Personalabbau im Bereich der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt, kann durch Dienststellenleiter angesichts der Pro-Kopf-Belastung nicht ohne das Hinzutreten weiterer Umstände zur Grundlage einer vermehrten Heranziehung von Rechtspflegern zur Übernahme von Aufgaben der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt, gemacht werden. Die aktuelle Pro-Kopf-Belastung in der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt, liegt für das Jahr 2014 bei 1,01 (2013: 1,00) und damit deutlich unter der im Bereich der Rechts-

pfleger. Damit ist dieser Bereich grundsätzlich personell auskömmlich ausgestattet und eine Unterstützung seitens der Mitarbeiter der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt scheint nicht erforderlich. Allerdings obliegt die Planung des Personaleinsatzes grundsätzlich dem Dienststellenleiter.

Dienstpostenbewertung

Inwieweit die geplante Dienstpostenbewertung Auswirkungen auf den Bedarf an höherwertigen Planstellen haben wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht abzuschätzen. Diesbezüglich bitte ich die entsprechenden Überlegungen abzuwarten.

Fortentwicklung des Fachbereichs Rechtspflege an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege

Zurzeit wird durch mein Haus in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Rechtspflege an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege sowie dem Präsidenten des Oberlandesgerichts die geltende Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Rechtspfleger des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Juni 1994, zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2008, mit dem Ziel einer Novellierung oder Neufassung überprüft. Einer der wesentlichen Punkte ist dabei die Überprüfung der Notwendigkeit der Ausweitung des fachtheoretischen Studienteils in der Rechtspflegeranwärterausbildung.

Dabei wird auch eine Vereinheitlichung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen anderer Länder geprüft. Außerdem werden die Belange der Praxis sowie die bundesweite Vergleichbarkeit der Ausbildungsinhalte der jeweiligen Ausbildungsmodule berücksichtigt werden müssen.

Amtsanwaltslaufbahn

Im Haushaltsplan stehen mir für den Amtsanwaltsdienst insgesamt 16 Planstellen zur Verfügung. Mit der Haushaltsanmeldung 2016/2017 wurden zwei Planstellen der Besoldungsgruppe R 1 mit einem Haushaltsvermerk („künftig umzuwandeln“) ausgestattet, mit dem Ziel diese beiden Planstellen zu einem späteren Zeitpunkt in Planstellen für den Amtsanwaltsdienst umzuwandeln.

Seien Sie versichert, dass ich in meinen Gesprächen mit der Finanzministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern an der hohen Bedeutung der Justiz – und der Rechtspfleger als einer ihrer wesentlichen Teile – für ein funktionierendes Gemeinwesen keine Zweifel gelassen habe.

Mit freundlichen Grüßen



Uta-Maria Kuder